

# Landesgesetzblatt für Wien

---

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 19. März 2001

17. Stück

---

17. Verordnung: Pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe; Änderung

---

## 17.

### **Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe geändert wird**

Die Wiener Landesregierung hat beschlossen:

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 des Parkometersgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 47/1974, in der Fassung des Landesgesetzes für Wien Nr. 28/2000, wird verordnet:

#### **Artikel I**

Die Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe, LGBl. für Wien Nr. 53/1995, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 14/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Soweit in dieser Verordnung die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zitiert wird, ist sie in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/1999 zu verstehen.“

2. Im § 2 Abs. 1 lit. a tritt an die Stelle des Ausdruckes „1 320 S“ der Ausdruck „95,80 Euro“.

3. Im § 2 Abs. 1 lit. b tritt an die Stelle des Ausdruckes „1 320 S“ der Ausdruck „95,80 Euro“.

4. Im § 2 Abs. 1 lit. c tritt an die Stelle des Ausdruckes „3 000 S“ der Ausdruck „218 Euro“.

5. Im § 2 Abs. 1 lit. d tritt an die Stelle des Ausdruckes „50 S“ der Ausdruck „3,60 Euro“.

6. Im § 2 Abs. 1 lit. e tritt an die Stelle des Ausdruckes „50 S“ der Ausdruck „3,60 Euro“.

7. Im § 2 Abs. 1 lit. f tritt an die Stelle des Ausdruckes „14 000 S“ der Ausdruck „1 017 Euro“.

8. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird die Abgabe in pauschaler Form (§ 2 und § 3 Abs. 1) entrichtet, hat dies durch Einzahlung des Abgabebetrages in bar oder nach Maßgabe der der Abgabenbehörde zur Verfügung stehenden technischen Mittel im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu erfolgen“.

9. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Parkkleber und die Einlegetafel gemäß § 5 Abs. 1 dürfen von der Behörde erst nach erfolgter Abgabentrachtung ausgehändigt werden. Die Aushändigung der Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI darf nur nach Vorlage einer Einlegetafel gemäß Anlage IV oder V und nach Entrichtung der Abgabe erfolgen“.

10. Die Anlage VI hat folgendes Aussehen:

**Anlage VI**

TAGESPAUSCHALKARTE  
 gemäß § 2 Abs. 1 lit. d und e der Verordnung der Wiener Landesregierung über  
 die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe

gilt nur in Verbindung mit einer Einlegetafel gemäß Anlage IV oder V leg. cit.

Magistrat der Stadt  
 Wien



3,60 EUR

000000

Serien-  
 nummer

FIRMA:

KFZ-KENNZEICHEN:

gelb

Monat		Tag					
Jänner	Juli	1	7	13	19	25	31
Februar	August	2	8	14	20	26	
März	September	3	9	15	21	27	
April	Oktober	4	10	16	22	28	
Mai	November	5	11	17	23	29	
Juni	Dezember	6	12	18	24	30	

Größe: 148,5×210 mm



Jahr

Wasserzeichen

## 11. Die Anlage VII hat folgendes Aussehen:

**Anlage VII**

Vorderseite:

	 <p>MAGISTRAT DER STADT WIEN Magistratsabteilung 4 - Dezernat II Referat 5 - Parkometerabgabe</p> 	
	BESCHEINIGUNG	
	MA 4/5 - PA - / _____	Geschäftszahl
	Die/Der umseits Genannte hat für das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen _____	Kennzeichen
	gemäß § 2 Abs. 2 des Parkometergesetzes, LGBl. für Wien Nr. 47/1974, in der derzeit geltenden Fassung, die Parkometerabgabe für den Zeitraum	
	vom _____ bis einschließlich _____	Gültigkeitsdauer
	für die Zeit von _____ bis _____ Uhr pauschal entrichtet.	
Rundsiegel	Bei Abstellung des obgenannten Fahrzeuges in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Wien ist diese Bescheinigung im Original hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen.	Hologramm
Datum der Ausstellung der Bescheinigung	Für den Abteilungsleiter: _____	Unterschrift
Größe: 148,5 x 210 mm	Wien, _____	
	000000 _____	Nummer der Bescheinigung

Rückseite:

**Information:** Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 sind weiterhin zu beachten.  
Zur Ermöglichung einer Kontrolle der zulässigen Abstelldauer ist daher zusätzlich eine nach § 4 Abs. 2 der Kurzparkzonenüberwachungsverordnung, BGBl. 857/1994, eingestellte Parkscheibe (Parkuhr) anzubringen.

Diese Bescheinigung ergeht an:

Inhaber der Bescheinigung \_\_\_\_\_

**Artikel II**

(1) Diese Verordnung tritt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Artikel I Z 2 bis 7 und 10 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) Pauschalierungsvereinbarungen, die auf Grund der Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe, LGBl. für Wien Nr. 53/1995, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 65/1995 oder in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 14/1999 getroffen wurden, sowie Parkkleber und Einlegetafeln, die den dort enthaltenen Anlagen entsprechen, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Häupl**